Abteilungsordnung Schwimmen

§ 1 Name

Gemäß § 17 der Vereinssatzung gibt es für die Abteilung nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) die Abteilungs-Leitung (bestehend aus Abteilungsleiter und Stellvertreter)

§ 3 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung Schwimmen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

§ 4 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. (Wahl des Abteilungsleiters in geraden Kalenderjahren – Wahl des Stell. Abteilungsleiters in ungeraden Kalenderjahren)

§ 5 Sitzung Abteilungs-Leitung

Der Abteilungs-Leitung und seine Trainer tritt jährlich zusammen. Zur Sitzung wird von der Abteilungsleiter (ersatzweise vom Abteilungsvertreter) schriftlich eingeladen.

§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilung Schwimmen sind:

- 1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Ihm unterliegt die Einteilung von Übungsleitern. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 2. Der Stellvertretende **Abteilungsleiter** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7 Wettkampfwesen

Die Entscheidung und die Häufigkeit der Meldung zu Wettkämpfen obliegt der Abteilungsleitung nach Rücksprache mit den Trainern. Bei Nichtantreten bei gemeldeten Wettkämpfen (durch den Sportler) muss das Startgeld zurückgezahlt werden. Bei Meisterschaften ist das EnM vom Sportler selbst zu tragen. Nur von der Abteilungsleitung eingesetzte Kampfrichter, Betreuer und offiziell eingesetzte Fahrer (zum Wettkampf) können die Fahrkosten erstattet bekommen.

§ 8 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Abteilung Schwimmen analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 21.02.2018 beschlossen und tritt am 21.02.2018 in Kraft.